



Eingang Sekretariat

15. März 2001

Abteilung 802

G 20715 B

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 6

141. Jahrgang

Köln, den 15. März 2001

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 68 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 6. Mai 2001 67

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Rheinland-Pfalz

Nr. 69 Wort der rheinland-pfälzischen Bischöfe zur Landtagswahl am 25. März 2001 68

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 70 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln 69

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 71 Durchführung des Diaspora-Sonntags am 6. Mai 2001 72

Nr. 72 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 8. April 2001 73

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 73 Exerzitien für Priester im Jahr 2001 73

Nr. 74 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten 74

Nr. 75 Zu besetzende Pfarrerstellen 74

Nr. 76 Personalchronik 74

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 68 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 6. Mai 2001

Liebe Schwestern und Brüder!

„Gib dem Glauben ein Gesicht!“ – so lautet das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 6. Mai 2001.

Die Glaubensweitergabe hat seit jeher ein ganz konkretes „Gesicht“: das der Eltern oder Verwandten, Freunde oder Priester.

Gefragt, was ihren Glauben besonders stärkt, verweisen katholische Christen vor allem auf das Miteinander in der Familie, im Freundeskreis und in der Gemeinde. Denn: Glauben kann man nicht allein. Glaube braucht Gemeinschaft, die trägt und hält.

In der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora bilden Katholiken eine verschwindende, weitverstreute Minderheit. Häufig sind dort nur zwei von hundert Menschen katholisch. Diese Mitchristen sind wie „Visitenkarten“, an denen die nichtkirchliche Umgebung abliest, ob Glauben froh und frei macht. Wie

wichtig ist es gerade für sie, immer wieder neu „auftanken“ und Gemeinschaft erfahren zu können: in Kirchen und Gemeindezentren, bei gemeinsamen Wochen der Orientierung in Klöstern und Jugendlagern.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken hilft den Diaspora-Christen dabei seit mehr als 150 Jahren, in glaubensfremder Umgebung „Gesicht zu zeigen“.

Der kommende Sonntag ist denen gewidmet, die unter schwierigen Verhältnissen ihren Glauben leben. Wir bitten Sie herzlich: Helfen Sie den Mitchristen in der Diaspora durch ihr Gebet und Ihre großzügige Gabe. Geben Sie dem Glauben *Ihr* Gesicht!

Würzburg, den 20./21. November 2000

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29. April 2001, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Rheinland-Pfalz

Nr. 69 Wort der rheinland-pfälzischen Bischöfe zur Landtagswahl am 25. März 2001

Liebe Schwestern und Brüder in den Bistümern von Rheinland-Pfalz!

Am 25. März sind die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landes aufgerufen, den 14. Landtag zu wählen. In den nächsten fünf Jahren sind wichtige Entscheidungen zu treffen für die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen unseres Landes. Durch die Beteiligung an der Wahl kann jeder Wähler die politischen Lösungen beeinflussen. Daher bitten wir alle Katholiken durch die Wahlbeteiligung die eigene Mitverantwortung auch wahrzunehmen.

Das politische Handeln muss in den nächsten Jahren auch bestimmt sein von dem Ziel, die ethischen Grundlagen der Gesellschaft zu stärken. Mit dem christlichen Menschenbild sehen wir dabei den Menschen in seiner konkreten Situation und damit Handlungsfelder für die Politik.

So ist in den letzten Jahren immer mehr bewusst geworden, dass die Familie über die unterschiedlichste bisherige Unterstützung hinaus eine entscheidende Förderung erhalten muss. Als Zelle der Gesellschaft sichert sie unsere Zukunft. Gegen die strukturelle Rücksichtslosigkeit in der Gesellschaft und gegen die Gefahr von Familienarmut ist der verfassungsmäßige Schutz von Ehe und Familie ein politischer Auftrag.

Je weniger Kinder in der Familie mit Geschwistern aufwachsen, desto wichtiger werden die Kindertagesstätten. Ihre Weiterentwicklung bedeutet eine gute Investition in die Zukunft unserer Kinder. Zugleich sollte im Blick bleiben, dass auch vielfältige Formen von Betreuung das Aufwachsen in der Familie nicht ersetzen können.

Die schulische Ausbildung junger Menschen tritt insbesondere dann in den Vordergrund, wenn Fragen der Leistung, Orientierung und Erziehung immer mehr zum Thema werden. Angesichts der überfordernden Medienwelt und der überbordenden Informationsflut wird eine grundständige Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in Zukunft noch bedeutsamer werden.

Der Schutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bis zu seinem Ende bleibt angesichts moderner medizinischer Technik und ihrer rasanten Entwicklung das entscheidende Kriterium für eine behutsame Politik.

Bedürftige, beeinträchtigte und behinderte Menschen müssen sich der Hilfe zur Selbsthilfe gewiss sein können und zwar so lange, bis sie eigenverantwortlich handeln können. Aber auch dort, wo diese Eigenverantwortlichkeit nicht erreicht werden kann oder nicht mehr gegeben ist, ist Leben zu schützen und zu pflegen.

Mit der Sorge um den Menschen verbunden ist die Forderung nach der Bewahrung der Schöpfung. Im Hinblick auf kommende Generationen ist dies Maßstab und Verpflichtung politischen Handelns.

In einer Zeit besonderer Verantwortung rufen wir zur Wahlteilnahme auf. Bitte prüfen Sie die Wahlaussagen der Parteien und ihrer Kandidaten sorgfältig und kritisch.

Wir wenden uns insbesondere auch an die jungen Mitchristen, die zum ersten Mal zur Wahl aufgerufen sind: Nutzen Sie die Chance, Einfluss auf die Politik unseres Bundeslandes mit Ihrer Stimme zu nehmen.

Unser Dank gilt den Abgeordneten des bisherigen Landtags, die für menschliche Werte und Überzeugungen eingetreten sind, die sich im christlichen Glauben verankert wissen. Unser Land braucht auch weiterhin Frauen und Männer, die sich in Verantwortung vor Gott und den Menschen im nächsten Landtag engagieren, dem Gemeinwohl dienen und der Unterstützung durch die Wählerinnen und Wähler bedürfen.

Unsere Pfarrgemeinden bieten ihre Hilfe an, damit auch die älteren und behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Wir wollen die Landtagswahl auch zum Anlass nehmen, für die politisch Verantwortlichen besonders zu beten und den Segen Gottes für unser Land zu erbitten.

Köln, den 7. März 2001

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Vorstehendes Bischofswort ist am 17./18. März 2001 in allen Gottesdiensten im rheinland-pfälzischen Teil unseres Bistums zu verlesen oder auf andere geeignete Weise in den Gemeinden bekannt zu machen (Auslage, Pfarrbrief, etc.).

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 70 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln

Hiermit setze ich folgende in § 1 geänderte Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln in Kraft:

Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln

Präambel

Das II. Vatikanische Konzil hat das biblische Bild aufgegriffen und die Kirche auch als Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit beschrieben. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche berufen. Gott hat den Gliedern seines Volkes vielfältige Begabungen geschenkt. Für das Leben und den Aufbau der Gemeinde ist es wichtig, diese Begabungen zu erkennen und zu entfalten.

Die Verantwortung, die der Pfarrer aufgrund seiner Weihe und Sendung hat, und die Verantwortung der ganzen Gemeinde sind aufeinander verwiesen.

Auf diesem Hintergrund wurden im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil und gemäß dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland im Erzbistum Köln Pfarrgemeinderäte zur Mitwirkung und Mitverantwortung beim Heilsdienst und Weltauftrag der Kirche auf der Pfarrebene eingerichtet. Sie dienen dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und sind der Verkündigung der Botschaft, der Feier des Glaubens und dem Dienst am Nächsten verpflichtet.

§ 1 Der Pfarrgemeinderat

- (1) Für jede Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.
- (2) Auf Antrag der Pfarrer und der bestehenden Pfarrgemeinderäte der betroffenen Gemeinden kann mit Genehmigung des Erzbischofs ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für mehrere Gemeinden, vor allem eines Seelsorgebereichs, gewählt werden. Dabei muss das Wohl der Gemeinden wesentlicher Grund sein und es muss gewährleistet bleiben, dass keine der beteiligten Pfarrgemeinden dadurch benachteiligt wird.
- (3) Auf Antrag des Pfarrers oder des Pfarrgemeinderates kann mit Zustimmung des Erzbischofs ein eigener Pfarrgemeinderat für einen Filialbezirk oder ein abhängiges Rektorat gebildet werden.

§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat hat die Aufgabe, zusammen mit dem Pfarrer und den hauptamtlichen Pastorkräften das Leben der Pfarrgemeinde in seinen vielfältigen Erscheinungsformen wahrzunehmen, seine Entfaltung zu fördern und je nach Sachbereich beratend oder beschließend mitzuwirken.
- (2) Im Bereich der Pastoral unterstützt er den Pfarrer in seinem Amt und wirkt beratend mit. Zu diesem Bereich gehören alle dem Amt des Pfarrers zugeordneten Aufgaben, insbesondere die der Verkündigung, der Liturgie und der Sakramentspendung.

Der Pfarrer ist verpflichtet, wichtige Fragen der Pastoral in der Gemeinde vor einer Entscheidung mit dem Pfarrgemeinderat zu beraten.

In folgenden Fragen ist der Pfarrgemeinderat zu hören:

- Schwerpunkte und Konzeption der Pastoral
 - Änderung der Pfarrorganisation
 - Bildung eines Pfarrverbandes
 - Festlegung regelmäßiger Gottesdienstzeiten
 - Künstlerische Ausstattung der Kirche(n)
 - Wesentliche Änderungen im Bereich der gemeindlichen Caritas
 - Grundlinien der Bildungsarbeit
 - Herausgabe oder Einstellung des Pfarr- oder Gemeindebriefes
 - Grundsätze zur Nutzung kirchlicher Räume
 - Hausordnung für Pfarr- und/oder Jugendheim
- (3) Im Bereich des Laienapostolates kann der Pfarrgemeinderat, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen. Dieser Sachbereich umfasst vornehmlich soziale und gesellschaftspolitische Aufgaben.
 - (4) Der Pfarrgemeinderat trägt Sorge für die Durchführung der Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 3, soweit nicht andere Personen oder Gruppierungen dafür zuständig oder verantwortlich sind.
 - (5) Der Pfarrgemeinderat kann Initiativen und Aktivitäten gemeindlicher Gruppen koordinieren.
 - (6) Der Pfarrgemeinderat soll über die Arbeit in der eigenen Gemeinde hinaus die Kooperation mit den anderen Gemeinden des Seelsorgebereiches initiieren und fördern.
 - (7) Wo ein Pfarrverband gegründet ist, entsendet der Pfarrgemeinderat entsprechend den Bestimmungen im „Statut für Pfarrverbände im Erzbistum Köln“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Januar 1997, Nr. 1) zwei Delegierte in die Pfarrverbandskonferenz.
 - (8) Der Pfarrgemeinderat soll beim Freiwerden einer Pfarrstelle dem Erzbischof rechtzeitig über die Situation der Gemeinde und ihrer pastoralen Perspektiven berichten.

§ 3 Mitglieder des Pfarrgemeinderates

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder:

a) Geborene Mitglieder:

Der Pfarrer ist kraft seines Amtes geborenes Mitglied des Pfarrgemeinderates.

Er kann sich aus wichtigen Gründen durch eine vom Bischof für die Gemeinde beauftragte hauptamtliche Pastorkraft in einzelnen Sitzungen vertreten lassen.

Ist die Seelsorge in den Pfarreien mehreren Priestern nach can. 517 § 1 CIC übertragen, ist nur einer dieser Priester geborenes Mitglied des Pfarrgemeinderates (vgl. Erlass zur Ergänzung des Kirchenvorstandsrechts und des Rechts der Pfarrgemeinderäte in bezug auf can. 517 § 1 und § 2 CIC, Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Dezember 1992, Nr. 263, A., Ziff. 2).

Eine weitere hauptamtliche Pastorkraft wird nach Anhörung der hauptamtlich in der Seelsorge der Pfar-

rei Tätigen vom Pfarrer als geborenes Mitglied des Pfarrgemeinderates bestimmt.

b) Die gewählten Mitglieder:

Der bisherige Pfarrgemeinderat, ansonsten der Wahlausschuss, legt vor der Neuwahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest. Dabei gilt in Gemeinden

- bis 2.000 Katholiken: mindestens 6, höchstens 10 Gewählte,
- bis 5.000 Katholiken: mindestens 8, höchstens 12 Gewählte,
- über 5.000 Katholiken: mindestens 10, höchstens 14 Gewählte.

Im Falle der Wahl eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Gemeinden richtet sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder nach der Gesamtzahl der Katholiken und wird anteilmäßig auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

c) Die berufenen Mitglieder:

Der Pfarrer beruft nach Anhörung der gewählten Mitglieder bis zu 5 Mitglieder. Unter ihnen sollte eine Person unter 25 Jahren sein, sofern diese Altersgruppe unter den gewählten Mitgliedern nicht angemessen vertreten ist.

Innerhalb der stimmberechtigten Mitglieder (§ 3 Abs. 1) müssen die gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 1 b) mindestens zwei Drittel ausmachen.

Maßgeblich für das Verhältnis 2/3 zu 1/3 ist der Zeitpunkt der Konstituierung des Pfarrgemeinderates. Spätere Veränderungen in der Besetzung des Pfarrgemeinderates bleiben für dieses Verhältnis unberücksichtigt.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder:

a) Vertreter des Kirchenvorstandes

Der bzw. jeder (vgl. § 1 Abs. 2) Kirchenvorstand entsendet eines seiner Mitglieder.

b) Vertreter der in der Seelsorge der Pfarrei hauptamtlich Tätigen

Der Pfarrer legt nach Beratung im Pastoralteam dessen nicht stimmberechtigte Mitglieder im Pfarrgemeinderat fest.

(3) Gäste und Sachkundige:

a) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse, die Sachbeauftragten und je ein(e) Vertreter(in) der hauptamtlichen Kirchenangestellten und der in der Pfarrgemeinde tätigen Ordensleute haben das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teilzunehmen.

b) Der Pfarrgemeinderat kann zu seinen Sitzungen Gäste und Sachkundige einladen. Sie haben Rederecht.

c) Der Pfarrgemeinderat lädt zur Beratung derjenigen Themen, die eine Einrichtung in der Gemeinde (z. B. Altenheime, Tageseinrichtungen für Kinder) betreffen, je eine(n) Vertreter(in) dieser Einrichtung ein.

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Abs. 1 b) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind. Sie sollen das Sakrament der Firmung empfangen haben bzw. bereit sein, es zu empfangen.

(4) Es können auch außerhalb der Gemeinde wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Gemeinde aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts kann nur in einer Pfarrei erfolgen.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Über Ausnahmen von diesen Wahlgrundsätzen entscheidet im Einzelfall der Erzbischof.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarrgemeinderates (§ 6).

(2) Ist ein Pfarrgemeinderat mit der Genehmigung des Erzbischofs erst während der allgemeinen Amtszeit der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln gewählt worden, so endet dessen Amtszeit gleichzeitig mit der der übrigen Pfarrgemeinderäte im Erzbistum.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit (§ 4 Abs. 3) entfällt oder nach erklärtem Rücktritt des/der Gewählten gegenüber dem Pfarrer sowie der/dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates.

(4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied sowie dem Pfarrer und weiteren Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert und der Vorstand des zuständigen Dekanatsrates angehört worden ist.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kooptiert der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit mit Mehrheit den Nachfolger, bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 c) kann der Pfarrer nach Anhörung des Pfarrgemeinderates für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.

(6) Scheidet mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, findet keine Kooptation statt. Der Erzbischof ist innerhalb eines Monats vom Vorsitzenden oder vom Pfarrer über die Situation zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Erzbischof über das weitere Vorgehen.

(7) Der Erzbischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 6 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

(1) Spätestens drei Wochen nach der Wahl lädt der Pfarrer die künftigen Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 a) S. 4, Abs. 1 b) und Abs. 2 zur Sitzung ein und hört sie zur Berufung der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 c) an.

(2) Innerhalb weiterer drei Wochen findet die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. In ihr wählt der Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte den Vorstand, (je) ein Mitglied für den Kirchenvorstand bzw. die Kirchenvorstände, Vertreter/innen für die entsprechenden Gremien

der Kooperation im Seelsorgebereich, gegebenenfalls zwei Vertreter/innen für die Pfarrverbandskonferenz (darunter möglichst der/die Vorsitzende des PGR) und Vertreter/innen der Pfarrgemeinde(n) für die mittlere Ebene (Dekanat, Stadt, Kreis).

Im Falle eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Gemeinden entscheidet dieser, ob er aus seiner Mitte einen Vertreter für alle beteiligten Gemeinden oder je einen für jede Gemeinde für die mittlere Ebene bzw. die Kirchenvorstände (vgl. § 12 Abs. 2) wählt.

- (3) Die Sitzung des Pfarrgemeinderates leitet der Pfarrer bis zur Übernahme des Amtes durch die/den neue/n Vorsitzende/n.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, für eine lebendige und zukunftsorientierte Arbeit des Pfarrgemeinderates in allen Bereichen zu sorgen und die Arbeit des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung zu leiten.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, darunter der Pfarrer kraft Amtes. Der Pfarrgemeinderat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Aus seiner Mitte wählt der Pfarrgemeinderat den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und die möglichen weiteren Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Er/Sie kann sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Sachausschüsse und sonstigen Veranstaltungen des Pfarrgemeinderates teilzunehmen.

§ 8 Sachausschüsse

- (1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden oder Sachbeauftragte für diese Bereiche bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Es können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten sollen dem Pfarrgemeinderat angehören.
- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Öffentliche Erklärungen und Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes; stimmt der Pfarrer nicht zu, entscheidet der Pfarrgemeinderat darüber in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand des Pfarrgemeinderates sind öffentliche Sitzungen der Sachausschüsse möglich.
- (5) Bei Bildung eines Pfarrgemeinderates für mehrere Gemeinden kann der Pfarrgemeinderat Pfarrausschüsse bil-

den, die Angelegenheiten behandeln, die eine einzelne Pfarrei betreffen.

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder der Pfarrer dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich. Der Pfarrgemeinderat kann auch öffentliche Sitzungen durchführen, wenn der Vorstand oder der Pfarrgemeinderat dies beschließt. Personalangelegenheiten dürfen nicht öffentlich behandelt werden.
- (3) Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten, sind im Pfarrarchiv aufzubewahren und bei der bischöflichen Visitation vorzulegen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.
- (3) Erklärt der Pfarrer in pastoralen Fragen förmlich aufgrund der ihm durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss oder äußert sein/e Vertreter/in (vgl. § 3 Abs. 1 a) S. 2) entsprechende Vorbehalte, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage soll im Pfarrgemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat erneut beraten werden. Bei schwerwiegenden Konflikten können die in § 13 aufgeführten Vermittlungsinstanzen angerufen werden.

§ 11 Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat soll mindestens einmal im Jahr die Pfarrgemeinde(n) zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen,
 - b) Fragen aus dem Aufgabenbereich des Pfarrgemeinderates zu erörtern und diesem hierzu Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.
- (3) Der Kirchenvorstand hat bzw. die Kirchenvorstände haben Gelegenheit, über seine/ihre Tätigkeit zu berichten. Der Bericht kann bzw. die Berichte können in der Pfarrversammlung erörtert werden.

§ 12

Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/ den Kirchenvorständen

- (1) Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Ein vom Pfarrgemeinderat zu benennendes Mitglied ist zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes als Gast mit dem

Recht der Meinungsäußerung einzuladen. Es unterliegt derselben Verpflichtung zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses wie die Mitglieder des Kirchenvorstandes.

- (3) Zur gegenseitigen Information soll der Pfarrgemeinderat einmal im Jahr den Kirchenvorstand zu einer gemeinsamen Sitzung einladen.
- (4) Der Pfarrgemeinderat soll bei der Planung größerer oder außerordentlicher Projekte durch den Kirchenvorstand einbezogen und vor der abschließenden Beschlussfassung gehört werden.

Damit die pastorale Planung in die finanzielle Planung einbezogen werden kann, teilt der Pfarrgemeinderat dem Kirchenvorstand die von ihm beschlossenen Empfehlungen vor dessen Haushaltsberatung mit.

- (5) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, deren Durchführung noch nicht bewilligte finanzielle Aufwendungen erfordern, können erst nach Anhörung des Kirchenvorstandes gefasst werden. Sie werden mit der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Kirchenvorstand wirksam.
- (6) Der Pfarrgemeinderat kann den Verwendungszweck von Geldern festlegen, die aus eigenen Aktivitäten und Maßnahmen herrühren. Die rechnerische Abwicklung und der haushaltmäßige Nachweis obliegen dem Kirchenvorstand und dem Rendanten.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 71 Durchführung des Diaspora-Sonntags am 6. Mai 2001

Köln, den 7. März 2001

Am Sonntag, den 6. Mai 2001 wird der diesjährige *Diaspora-Sonntag* in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „*Gib dem Glauben ein Gesicht!*“ Er verdeutlicht die Verpflichtung aller Christen, der eigenen religiösen Überzeugung im täglichen Leben „ein Gesicht“ zu geben.

Doch die kirchliche Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – kann von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1–3% darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt.

Das *Bonifatiuswerk* der deutschen Katholiken unterstützt daher seit mehr als 150 Jahren

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in die Gemeindegarbeit eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegarbeit.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 6. Mai 2001 über den Umfang der Hilfe,

§ 13 Vermittlungsinstanz

Bei schwerwiegenden Konflikten, die innerhalb des Pfarrgemeinderates nicht mehr lösbar sind, sollen als Schiedsstelle der Dekanatsrat und Dechant oder der Stadt- bzw. Kreisdekanatsrat und der Stadt- bzw. Kreisdechant oder der Diözesanrat zur Vermittlung angerufen werden. Gelingt es auch diesen nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof angerufen werden.

§ 14 Auflösung des Pfarrgemeinderats

Der Erzbischof kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe im Benehmen mit dem Diözesanrat einen Pfarrgemeinderat auflösen. Für den Rest der Amtszeit kann der Erzbischof eine Neuwahl ansetzen.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Köln in Kraft. Die bisher geltende Satzung der Pfarrgemeinderäte vom 1. Mai 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juni 1997, Nr. 132) verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Köln, den 1. März 2001

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

die das *Bonifatiuswerk* in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen leisten kann. *Ihre aktive Unterstützung* sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass dem „Glauben ein Gesicht“ gegeben werden kann.

AKTIV-PLAN

für den Diaspora-Sonntag am 6. Mai 2001

„Gib dem Glauben ein Gesicht!“

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Ende März 2001

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Werbematerialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen sie (bspw. mit der beiliegenden *Bestellkarte*) ggf. weitere kostenlose Materialien beim Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96-42, Fax: (0 52 51) 29 96-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

(Hinweis: Erstmals bietet das Bonifatiuswerk in diesem Jahr einen „Pfarrbriefmantel“ an, der auch in höherer Stückzahl kostenlos angefordert werden kann!)

Mitte April 2001

2. Verwenden Sie den „*Schnippelbogen*“ zur Vorbereitung der Mai-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten
3. Legen Sie der Mai-Ausgabe auch das aktuelle *Faltblatt zum Diaspora-Sonntag* mit Zahlschein bei (DIN A 5 Format)

Ostern, 15./16. April 2001

4. Befestigen Sie die *Aktionsplakate* zum Diaspora-Sonntag (DIN A 2, DIN A 3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag, Sonntag 21./22. April 2001

5. Sorgen Sie für die rechtzeitige *Auslage der Faltblätter* und der *Opfertüten* zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.
6. Richten Sie einen *Diaspora-Opferstock* ein, der den Gemeindemitgliedern bis zum 20. Mai 2001 Gelegenheit für separate Spenden gibt.

Samstag, Sonntag 28./29. April 2001

7. Sorgen Sie für eine Verteilung der *Faltblätter* und der *Opfertüten* zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Befestigen Sie das *Tür-Wende-Plakat* „Nächsten Sonntag: Diaspora-Kollekte“ an der Kirchentür.
9. Verlesen Sie bitte den *Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag* in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Diaspora-Sonntag, 5./6. Mai 2001

10. Anbringen des *Tür-Wende-Plakates* „Heute: Diaspora-Kollekte“.
11. Verteilung der *Opferbeutel* auf den einzelnen Kirchenbänken.
12. *Gottesdienst* mit Predigt und Aufruf zum Diaspora-Sonntag.
(Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das *Priesterjahrbuch* bzw. *Diaspora-Jahrbuch des Bonifatiuswerkes*, das Ihnen separat kostenlos zugeschickt wird).
13. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die *Diaspora-Kollekte* in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag, Sonntag 12./13. Mai 2001

14. *Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses*, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Mai/Juni 2001

15. Bitte *überweisen Sie die Diaspora-Kollekte* Ihrer Gemeinde möglichst umgehend, damit wir denen helfen können, die dringend auf Unterstützung warten.

Weitere *kostenlose Werbe-Materialien* zum Diaspora-Sonntag am 6. Mai 2001 sowie ausführliche *Informationen* über aktuelle Projekte des *Bonifatiuswerkes* erhalten Sie beim:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Kamp 22

33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-42 (Frau Gelhaus / Frau Tofall)
Fax (0 52 51) 29 96-88
E-mail: info@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Nr. 72 Kollekte für das Heilige Land
am Palmsonntag, dem 8. April 2001**

Köln, den 9. März 2001

Der Papstbesuch des vergangenen Jahres war für viele Menschen im Heiligen Land das große Zeichen der Hoffnung auf Frieden. Die erneut aufgeflamte Intifada und die damit verbundenen Unruhen haben diese Hoffnung jäh zerstört. Die Leidtragenden von Unfrieden und Gewalt sind im Heiligen Land im besonderen Maße auch die Christen. Ihr Anteil unter der Bevölkerung beträgt im Staat Israel nur 3 %, unter den Muslimen der Palästinenser-Gebiete gar nur 2,5 %. Als Minderheit befinden sie sich manchmal zwischen allen Stühlen. Durch die ausbleibenden Pilger stehen die christlichen Pilgerhäuser und Hotels leer, durch die häufige Sperrung der Grenzen haben viele Menschen ihren Arbeitsplatz verloren. Besonders in den palästinensischen Gebieten ist die Not groß geworden, und es ist kein Hoffnungsschimmer zu sehen. Viele Christen sind entmutigt und tragen sich mit dem Gedanken auszuwandern.

Die Palmsonntagskollekte ist in diesem Jahr darum von besonderer Dringlichkeit. Sie stellt eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche für die katholische Kirche im Heiligen Land dar, damit diese in dieser Notlage Hilfe anbieten kann. Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und die Kustodie der Franziskaner ins Heilige Land gelangt, dient nicht nur der Erhaltung der Heiligen Stätten, sondern vor allem dem Unterhalt der zahlreichen sozialen und karitativen Einrichtungen der Kirche, insbesondere der Bildungseinrichtungen von den Kindergärten über die Schulen bis hin zur Universität in Bethlehem.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel.: 02 21/ 13 53 78, Fax: 02 21/13 78 92, E-Mail: DVHL@AOL.COM), versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 73 Exerzitien für Priester im Jahr 2001

Wir weisen auf folgende Exerzitienangebote hin:

Exerzitien in der Benediktinerabtei Plankstetten

Termin: 4.–8. 6. 2001
Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Eichstätt
Form: „Herr, ich such Zuflucht bei dir“

Termin: 26.–30. 11. 2001
Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Eichstätt
Thema: „Herr, was ist es, das du willst?“
Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten,
Haus St. Gregor, 92334 Berching,
Tel. 0 84 62/2 06-130, Fax -121,
E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de

Nr. 74 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 3. 4. 2001 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Thema: „Verschiedene Begegnungen im Pfarrhaus“

Nr. 75 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich A, Dekanat Meckenheim/Rheinbach wird zum 1. 8. 2001 eine Pfarrerstelle vakant und soll wieder besetzt werden. Es besteht eine Kooperationsabsprache. Bewerber setzen sich bitte mit Herrn Bender, HA-SP, Tel. 02 21/ 16 42-15 10 in Verbindung.

Nr. 76 Personalchronik**Ernennung eines Dechanten**

Der Herr Erzbischof hat am 13. März 2001 den Pfarrer Hans-Peter Jansen nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Mettmann unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Mettmann ernannt.

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 13. März 2001 den Pfarrer Mathieu Gielen unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Mettmann ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

1. 8. Regno John Xavier Bernard, Pfarrer, im Einvernehmen 2000 mit dem Heimatbischof zum Seelsorger für die kath. Tamilen im Erzbistum Köln;
10. 2. Hartmann Dr. Wilhelm, zum Pfarrer an St. Michael in Wermelskirchen und St. Apollinaris in Wermelskirchen-Dabringhausen im Seelsorgebereich E des Dekanates Altenberg, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC an den o. g. Pfarreien und St. Laurentius in Burscheid und Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben;
10. 2. Höyng Markus, zum Pfarrer an St. Laurentius in Burscheid im Seelsorgebereich B des Dekanates Altenberg, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorger und Moderator gemäß Can. 517 § 1 CIC an der o. g. Pfarrei und St. Michael in Wermelskirchen und St. Apollinaris in Wermelskirchen-Dabringhausen und Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben;
1. 3. Gawenda Christian, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon in der Seelsorge mit Geistig- und Mehrfachbehinderten im Dekanat Köln-Ehrenfeld;
1. 3. Hausen Heribert, Msgr., Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrver-

bandes im Seelsorgebereich Asbach-Oberlahr des Dekanates Eitorf;

1. 3. König Michael, Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Schulseelsorger am Berufskolleg St.-Nikolaus-Stift in Zülpich-Füssenich;
1. 3. Mies Hans Josef, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon in der Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Stadtdekanat Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

5. 2. die Verzichtleistung des Pfarrers Gerhard Arndt auf die Pfarrstelle St. Elisabeth in Köln-Mülheim angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. August 2001 in den Ruhestand versetzt;
13. 2. den Gymnasialpfarrer Heinz Vogel unter Rücknahme der Freistellung für die Aufgaben als Religionslehrer am Schloßgymnasium in Düsseldorf und der Realschule in Düsseldorf-Benrath mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar an St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich D des Dekanates Düsseldorf-Benrath;
14. 2. die Verzichtleistung des Pfarrers Msgr. Werner Plenker auf die Pfarrstelle St. Maria in der Kupfergasse in Köln angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in den Ruhestand versetzt;
20. 2. dem Pater Janusz Szewczuk OFMConv im Einvernehmen mit dem Ordensoberen den Titel Pfarrer verliehen und ihm gemäß Can. 517 § 1 CIC die Seelsorge an den Pfarreien St. Johann Baptist in Kürten, Zur Schmerzhaften Mutter in Kürten-Biesfeld, St. Nikolaus in Kürten-Dürscheid und St. Margareta in Kürten-Olpe im Seelsorgebereich D des Dekanates Altenberg gemeinsam mit dem bereits ernannten moderierenden Pfarrer Josef Prinz übertragen und zum Vorsitzenden der Kirchenvorstände an St. Johann Baptist und St. Margareta bestellt;
28. 2. den Pater José Manuel Iparraguirre Segura CMF mit Wirkung vom 11. Februar 2001 als Referent für Schulfragen, Erwachsenenbildung und Katechese der Spanischen Kath. Missionen in der BRD entpflichtet;
1. 3. den Pfarrer Fernando Aparicio-Crespo im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor und Delegaten der Ausländerseelsorge mit Wirkung vom 1. April 2001 als Jugendseelsorger der Spanier im Erzbistum Köln entpflichtet.

Laien in der Seelsorge**Es wurde beauftragt am:**

1. 3. Neumann Christa, als Pastoralreferentin in der Seelsorge mit Behinderten und psychisch Kranken an der Rheinischen Landesklinik Bonn, im Stadtdekanat Bonn und den Kreisdekanaten Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch und linksrheinisch, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Mentorat für Laientheologen an der Universität Bonn.

Zur Post gegeben am 15. März 2001